

Versicherungsbedingungen für den Unfalltod in der Bestattungsvorsorge

Fassung 2024

§ 1

Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

Bei Ableben des Versicherten aufgrund eines Unfalls leisten wir anstatt der Rückerstattung der Prämien auch innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung (zum Begriff des Unfalls siehe § 2).

§ 2

Begriff des Unfalls

1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet.
- 1.1 Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten.
- 1.2 Bei Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe wird der Begriff der Plötzlichkeit auch dann angenommen, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen von Gasen oder Dämpfen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war. Ausgeschlossen bleiben jedoch Berufskrankheiten.
- 1.3. Für Gesundheitsschädigungen, die aufgrund akuter Mangel durchblutung des Herzmuskels entstanden sind (z.B. Herzinfarkt), wird eine Leistung erbracht, wenn ein überwiegender Kausalzusammenhang mit einer unmittelbaren Verletzung der betreffenden Koronararterie besteht und diese Verletzung durch eine direkte mechanische Einwirkung von außen auf den Brustkorb verursacht worden ist.
- 1.4. Für Gesundheitsschädigungen, die aufgrund akuter Mangel durchblutung des Gehirns entstanden sind (z.B. Schlaganfall, ischämischer Insult), wird eine Leistung erbracht, wenn ein überwiegender Kausalzusammenhang mit einer unmittelbaren Verletzung oder einem Verschluss des betreffenden Blutgefäßes besteht und diese durch eine direkte mechanische Einwirkung von außen verursacht worden sind.
2. Als Unfall gelten auch folgende vom Willen der versicherten Person unabhängige Ereignisse, sofern sie zum Tod führen:
 - Ertrinken oder Ersticken unter Wasser sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen,
 - Unfälle durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes,
 - Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom,
 - Erfrieren und Erfrierungen,
 - Gesundheitsschädigung infolge unabsichtlicher Einnahme von für den Verzehr nicht vorgesehener Stoffe, Arzneimittel oder verdorbener Lebensmittel (Lebensmittelvergiftung).
3. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleidet.
4. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten und allergische Reaktionen auch nicht als Unfallfolgen.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf:
 - 4.1 Folgen der Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis, wenn die Erkrankung eingetreten ist und serologisch festgestellt wurde und frühestens 15 Tage nach Beginn bzw. spätestens 15 Tage nach Erlöschen der Versicherung zum Ausbruch kommt.
Als Krankheitsbeginn (Zeitpunkt des Versicherungsfalles) gilt der Tag, an dem erstmals ein Arzt wegen der als Kinderlähmung oder Frühsommer-Meningoencephalitis diagnostizierten Krankheit konsultiert wurde.
 - 4.2 HIV-Infektion als Folge einer Behandlung nach einem versicherten Unfallereignis
 - 4.3 Tierbisse
 - 4.4 Folgen des Wundstarrkrampfes, Wundinfektionen und der Tollwut, wenn diese durch einen Unfall gemäß Artikel 2, Punkt 1 - Was ist ein Unfall - verursacht wurden.
5. Nicht als Versicherungsfall gelten andere Infektionskrankheiten, wenn sie
 - durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungenverursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.